

SV Gündlkofen e.V.

Satzung des SV Gündlkofen

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Sportverein Gündlkofen e.V. „ (nachfolgend SV Gündlkofen Genannt) und hat seinen Sitz in Gündlkofen. Gemeinde Bruckberg.

Er wurde am 30. März 1973 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

Die Vereinsfarben sind: Orange-Blau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Zeitgemäßen Sports, der Einwirkung auf Bildung positiver Charaktereigenschaften und Kameradschaft, vor allem bei jungen Menschen.

Der Leistungswille soll durch

- Abhaltung von geordneten Turn -, Sport – und Spielübungen,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereins-Heimes, sowie der Turn -, Sport – und Nutzungsgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

verwirklicht werden..

Der SV Gündlkofen stellt seinen Mitgliedern seine Sportanlagen (bzw. die ihm anvertrauten Kommunalen Sportanlagen) und Geräte zur Verfügung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist ein reiner Amateurveerein und bekennt sich vorbehaltlos zu den Idealen des Amateursports.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der SV Gündlkofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen an Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder

Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

fällt das Vermögen an die Gemeinde Bruckberg, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Gliederung

Der SV Gündlkofen gliedert sich in Abteilungen, welche die verschiedenen Sportarten ausüben und betreuen.

Die Abteilungen arbeiten selbstständig im Sinne der Aufgaben des Vereins.

Angelegenheiten, welche das Gesamtinteresse des Vereins oder mehrere Abteilungen gemeinsam betreffen, sind im Hauptausschuss zu behandeln und entscheiden.

Der Hauptausschuss kann eine Abteilung auflösen, sobald deren Turn- und Sportbetrieb eine nicht mehr genügende Beteiligung aufweist oder sich als unwirtschaftlich und mit den Vereinsbestimmungen nicht mehr vereinbar erweist.

Den einzelnen Abteilungen ist das Recht zugestanden, im Einvernehmen mit dem

Hauptausschuss eigene Kassen zu führen. Für die Abteilungskassen gelten die Bestimmungen

der Hauptkasse. Sie sind verpflichtet, einen vereinsinternen Kassenabschluss jährlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vorstandschaft zu übermitteln.

Soweit erforderlich können Abteilungsversammlung eigene Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Hauptausschusses bedürfen.

Über die Gründung einer neuen Abteilung berät und entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört als Mitglied dem Bayerischen Landessportverband e.V. an.

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern der Satzung des BLSV unterworfen.

§ 6

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an.

Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig Sport oder sind in der Vereinsführung (Vorstandschaft, Ausschuss, Abteilungsleitung etc.) tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins.

Personen die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Einschränkungen

auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen

Gründen sind nicht statthaft.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; für die Aufnahme in den einzelnen Abteilungen eine Begrenzung möglich.

Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Beitrittserklärungen ohne Angabe des Grundes Innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme abzulehnen.

Wird die Aufnahme abgelehnt, ist sie an den Vereinsausschuss weiterzuleiten. Lehnt dieser Den Aufnahmeantrag ebenfalls ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig!

Die Aufnahme wird wirksam mit dem Tag der Genehmigung durch die entsprechende Instanz.

Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Erleidet eine Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Vereinssports einen Unfall oder Schaden, ohne vorher schriftlich den Beitritt zum Verein erklärt zu haben, kann sie weder gegen den Verein Ansprüche geltend machen, noch Leistungen aus der Sportversicherung beanspruchen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Ein freiwilliger Austritt liegt vor, wenn der Betroffene

- die schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt
- zu erkennen gibt, dass er fällige Beiträge nicht entrichten will
- mehr als einen Jahresbeitrag in Rückstand gerät

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen:

- eines groben Verstoßes gegen die Satzung,
- eines groben Verstoßes gegen einen Beschluss und/oder einer Weisungen eines zuständigen

Vereinsorgan oder eines Handelns, das dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins Schadet

Ausgeschlossen werden.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet

kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tag der schriftlichen Bekanntgabe, bei einem Vorstandsmitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig in einer geheimen Abstimmung mittels Stimmzettel.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Endet die Mitgliedschaft im Verein, sind gleichzeitig alle Beitragsrückstände und sonstige Forderungen des Vereins zu begleichen, insbesondere ist das zu persönlichen Zwecken überlassene Vereinseigentum zurückzugeben.

Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Näheres kann eine Beitrags- und Gebührenordnung regeln, die vom Hauptausschuss erlassen wird.

Beitragsanpassungen aufgrund von Erhöhungen von Verbandsabgaben bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Vereinsmitglied hat in diesem Fall jedoch das Recht innerhalb von vier Wochen zu kündigen, eventuell eingezogene zukünftige Beiträge werden für jeden zurück erstattet.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Alle weiteren Zahlungen, insbesondere Abteilungs- und / oder Aufnahmegebühren und Abteilungsumlagen werden in einer Finanzordnung geregelt. Diese bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben in Versammlungen

- eine beschließende Stimme und das aktive und passive Wahlrecht.

In die Vorstandschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in den Versammlungen Stimmrecht.

Erst die Mitgliedschaft beim Verein gewährt das Recht zum Eintritt in eine oder Mehrere Abteilungen.

§ 11

Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden mitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzende (r)
- 1. stellvertretender Vorsitzende (r)
- 2. stellvertretender Vorsitzende (r) bzw. Hauptkassier
- 3. stellvertretender Vorsitzende (r) bzw. Schriftführer

Der Hauptausschuss setzt sich aus folgenden mitgliedern zusammen:

- Vorstandschaft
 - Mitgliederwart (in)
 - Versicherungswart (in)
 - Je ein (e) Vertreter (in) jeder Abteilung (bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Stellvertreters (in) ist diese (r) ohne Stimmrecht)
- Je angefangene 200 Mitglieder ein Beisitzer

Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden mitgliedern zusammen:

- 1. Abteilungsleiter (in)
- 2. Abteilungsleiter (in)
- Sofern notwendig Abteilungskassier (in) und Abteilungsschriftführer (in)

Die nachstehenden Organe sind an die Weisungen vorstehender gebunden, soweit in der Satzung keine Sonderregelungen enthalten sind.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft jährlich, nach

Möglichkeit im ersten Quartal des Vereinsjahres (=Kalenderjahr) einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss einzuberufen, wenn

- Einer dieser Organe dies für erforderlich hält,
- Ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Rücktritt oder Tod unter **zwei** sinkt.

§ 13

Versammlungsrecht

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß in der Landshuter Zeitung und Mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Anschlag am schwarzen Brett (beim Sportheim) veröffentlicht werden. Aus dem Anschlag muß die Tagesordnung, der Ort, der Tag und die Uhrzeit ersichtlich sein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt beim einberufenden Organ schriftlich einzureichen, um noch auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.

Außerdem muß nachgewiesen werden, dass mindestens zwanzig wahlberechtigte Vereinsmitglieder den Antrag unterstützen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind endgültig.

Bezieht sich die Beschlussfassung auf Satzungs-, Namensänderungen oder die Auflösung des Vereins so ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Die Abteilungsleitungen werden in angemessenem Zeitraum vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder der Abteilungen gewählt und vom Hauptausschuss bestätigt-

§ 14

Sitzungen und Versammlungen

Die Neuwahlen leitet jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter mit zwei

Beisitzern. Wahlen und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, auf Antrag zumindest 1. Mitgliedes durch Stimmzettel.

Ausnahmen sind die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und der /des 1. Stellvertreters. Diese Wahl muß geheim mit Stimmzettel erfolgen.

Wenn nicht anders bestimmt, genügt bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit abgegebener gültigen Stimmen (gültige Stimmen sind Ja – und Nein Stimmen).

Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt.

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts;
- Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses;
- Wahl und Entlastung der Vorstandschaft;
- Wahl der Vereinsfunktionäre (z.B. 2. Kassier, Mitgliederwart (in),
- Versicherungswart (in)
- Wahl der Vertreter in den Vereinsausschuss;
- Wahl der Kassenrevisoren;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Mit

§ 16

Aufgaben der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der / die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter, in der festgesetzten Reihenfolge.

Der / Dem Vorsitzenden obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne Des § 26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, die Aufnahme von Krediten und der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000.- DM oder 2500.- Euro (in Worten: fünftausend Deutsche Mark oder zweitausendfünfhundert Euro) verpflichten, ist nur Zustimmung des Hauptausschusses gestattet.

Der / Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind in entsprechender Reihenfolge dessen/deren ständige Vertreter, denen vor allem auch der Kontakt zu den einzelnen Abteilungen des Vereins obliegt.

Die Vorstandschaft verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben

und Einnahmen, stellt für das Vereinsjahr einen vom Hauptausschuss zu genehmigenden Haushaltsplan auf und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses ein, leitet diese Versammlungen und stellt deren Protokollierung sicher.

Für die ordnungsgemäße und wahrheitsgetreue Abgabe von Kassenberichten der Abteilungen haften deren Abteilungsleiter und / oder deren Beauftragte.

§ 17

Aufgaben des Hauptausschusses

Die Sitzungen des Hauptausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Der Hauptausschuss entscheidet über alle Maßnahmen, die über der Ent-

scheidungsbefugnis der Vorstandschaft liegen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vereinsvorsitzenden.

Der Hauptausschuss kann Unterausschüsse bilden und Ihnen Aufgaben zuweisen.

Jeder Abteilungsleiter ist berechtigt, vom Vorsitzenden zu verlangen, dass eine Hauptausschusssitzung einberufen wird, falls ein dringender Antrag besteht.

§ 18

Aufgaben der Abteilungsversammlung

Der Abteilungsversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Abteilungsleiters;
- die Entgegennahme der Berichte der Übungsleiter, Trainer, Mannschaftsbetreuer etc.
- die Wahl und die Entlastung (falls eine Abteilungskasse installiert ist) der Abteilungsleitung;
- die Wahl der Abteilungsfunktionäre;
- die Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- Anregungen von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Vorschläge zur Verbesserung des Spiel- und Sportbetriebes

§ 19

Aufgaben der Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist für die Führung seiner Abteilung verantwortlich. Er / Sie beruft

Die Abteilungsversammlung ein stellt die Tagesordnung hierfür auf und gibt einmal

im Vereinsjahr einen Rechenschaftsbericht ab. Er / Sie sorgt für den reibungslosen Ablauf

des Spiel- und Sportbetriebes und entwickelt Initiativen für die gesellschaftlichen Belange (Turnier, Grillfeste etc.).

Zu Ihrer Unterstützung können Abteilungsleiter bei Bedarf Abteilungsfunktionäre (Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Mannschaftsbetreuer) von der Abteilungsversammlung wählen lassen.

§ 20

Abteilungskassen

Wird von einer Abteilung eine Abteilungskasse geführt, so hat die Kassenführung, insbesondere die buchführungsmäßigen Aufzeichnungen, der Kassenführung der Vereinskasse zu entsprechen. Für das Vereinsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorstandschaft oder der Hauptausschuss können jederzeit Einblick in die Abteilungskasse nehmen. Der Jahresabschluss für das vergangene Vereinsjahr ist der Vorstandschaft innerhalb angemessener Frist – spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung – vorzulegen.

Der Abteilungsleitung ist vom Hauptausschuss eine Vollmacht zu erteilen, die den Umfang und den Rahmen der Vertretungsbefugnisse festlegt. Konten und Depots von Abteilungen, die bei Banken unterhalten werden, müssen auf den Namen des Vereins lauten. Der Abteilungsleitung ist aufgrund einer Kontovollmacht Verfügungsberechtigung einzuräumen.

§ 21

Aufgaben der Revisoren

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen. Sie dürfen weder Mitglieder der Vorstandschaft oder des Hauptausschusses sein, noch dürfen sie als Abteilungsleiter oder Vereins- bzw. Abteilungsfunktionär tätig sein. Sie sind in Ihrer Tätigkeit unabhängig und unterliegen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinen Weisungen.

Die Revisoren prüfen alljährlich die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Abteilungen und erstatten in jeder Mitgliederversammlung detailliert darüber Bericht.

§ 22

Rechte der Vereinsführung

Die Vorstandschaft hat Sitzrecht in jeder Ausschusssitzung oder Versammlung einer Abteilung und ist entsprechend zu laden. Stimmrecht besitzt nur der / die ranghöchste, anwesende Vorsitzende oder der für die Abteilung zuständige Vertreter.

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf einen Ältestenrat wählen. Die drei Mitglieder des

Ältestenrats müssen Vereinsmitglieder sein und mindestens das 40. Lebensjahr erreicht haben.

Der Ältestenrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins und berät die Vorstandschaft oder den Hauptausschuss bei Maßregelungen von Vereinsmitgliedern.

§ 23

Schlussbestimmungen

Alle Mitglieder des Vereins sind über den BLSV in einer Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung einbezogen.

Der SV Gündlkofen übernimmt keine Verantwortung für Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports erleiden. Für Abhandenkommen von Geld und Gegenständen auf dem Sportgelände wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde im Rahmen einer Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung am 26. April 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald sie beim

Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen und hinterlegt ist.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.